



an	RU	TP								117
Datum	15.7	67								
Visa	RU	TP								TP
EPD			13.7.68							11
Ref.	p.B. 73. Congo. Brazza									

AMBASSADE DE SUISSE
AU CONGO

KINSHASA, le 10. Juli 1968

Boîte postale 8724
Tél. 22.85-50.99

Réf.: 211.1 - ZR/ae

ad: p.B.73.Congo.Brazz.0
- GB/lp

S.B. 32.11. Congo. Brazza ✓ Anderson ✓
S.B. 32.11. Congo. Brazza ✓ Malherbe ✓
S.B. 35.51. Congo. Brazza 10 ✓

Abteilung für Politische Angelegenheiten
Eidgenössisches Politisches Departement

3003 B e r n

Herr Botschafter,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 25. Juni und meine Aktennotiz vom 3. Juli in Sachen des Jacques DEBRETON sowie der Schweizerbürger Roger Jean AUDERGON und Charles MALHERBE. Gestern Dienstag hatte ich in Brazzaville eine 90 Minuten dauernde Unterredung mit dem Innenminister Michel Bindi, die im freundschaftlichen Tone verlaufen ist und wahrscheinlich positive Resultate zeitigen wird.

Meine Beobachtungen und Befürchtungen, dass sich der Umsturzversuch des Jacques Debreton, der sich fälschlicherweise als Schweizer ausgab, nachteilig auf unsere Mitbürger auswirken und auch die offiziellen Beziehungen des Kongo-Brazzaville zu unserem Lande beeinträchtigen könnte, haben sich leider als zutreffend erwiesen. Der Innenminister gab unumwunden zu, dass "am blauen Himmel unserer zwischenstaatlichen Beziehungen ein leichtes Gewölk aufgezogen sei". Es sei zutreffend, dass er eine temporäre Visumsperre gegen Schweizerbürger eingeführt habe. Auch die Verhaftungen von Audergon und Malherbe müssten im Lichte des Falles Debreton beurteilt werden. Als wohlwollende Geste seinerseits gegenüber der Schweiz legte er den Umstand aus, dass der kongolesischen Oeffentlichkeit eine Orientierung vorenthalten wurde (siehe meine Nachricht vom 18. Juni).

Sie können sich bei dieser Sachlage leicht vorstellen, wie nützlich mir Ihre Unterlagen über die Polizeiauskünfte aus Lausanne und Genf waren. Diese Angaben veranlassten den Innenminister ganz offensichtlich, seine Meinung über die Schweiz ebenso schnell zu revidieren wie sie ihn knapp zwei Monate vorher dazu führte, gegen unsere Landsleute Massnahmen zu treffen. Es ist eine Eigenart des kongolesischen Charakters, auf unangenehme Vorkommnisse ebenso spontan wie heftig und ohne gründliche Ueberlegung zu reagieren. Bei der Beurteilung der Affäre Debreton muss man sich dieser Veranlagung bewusst sein, die den Kongo-Brazzaville im wahrsten Sinne des Wortes in einen - hoffentlich vorübergehenden - Polizeistaat verwandelt hat.

./.

Dodis



- 2 -

Der Innenminister beschuldigt Charles Malherbe, einem Journalisten Flugaufnahmen über ausgesprochen strategische Punkte Brazzavilles ausgeliefert und sich damit gegen die Staatssicherheit vergangen zu haben. Der Journalist wird verdächtig, in den Umsturzversuch des Jacques Debreton verwickelt zu sein. Im Verlaufe des Gespräches gelang es mir dann, mein Gegenüber zur Ansicht zu bringen, dass unser Landsmann kein Interesse oder gar die Absicht gehabt haben könne, sich bewusst gegen die Staatssicherheit zu vergehen. Seine Handlung müsse als gedankenlos angesehen und in diesem Sinne beurteilt werden. Ich ersuchte Minister Bindi, Malherbe bedingt freizulassen, dies schon aus humanitären Gründen. Sollte er meinem Begehren nicht entsprechen können, müsste ich ausdrücklich auf erleichterte Haftbedingungen bestehen, denn die gegenwärtigen seien derart, dass eine weitgehende Beeinträchtigung der gesundheitlichen Verfassung des Inhaftierten zu befürchten sei. Minister Bindi gab mir das Versprechen, im Benehmen mit seinen Kollegen und innert nützlicher Frist - ich rechne auf seine Antwort innerhalb von zwei Wochen - einen Entscheid inbezug auf Malherbe zu fällen. Man werde auch beurteilen, ob unser Landsmann wegen Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Flugaufnahmen vor Gericht zu stellen oder ob der Fall mittels einer Anordnung seines Ministeriums (vermutlich Ausweisung) zu erledigen sei.

Inbezug auf Herrn Audergon liess ich mir von meinem Gesprächspartner die Zusicherung geben, dass gegen diesen Schweizerbürger nichts vorliege und er jederzeit wieder, sofern er im Besitz eines Visums sei, in den Kongo-Brazzaville einreisen könne. Der Minister hielt allerdings an seiner Version fest, Audergon sei wegen Fehlens eines Einreisevisums verhaftet worden. Ich liess ihm seine Meinung, obwohl es ganz offensichtlich ist, besonders auf Grund der Aussagen unseres Landsmannes, dass er wegen seines eintägigen Aufenthaltes in Brazzaville vom 13. Mai (Tag des Putschversuches Debretons) inhaftiert wurde.

Meine Unterredung mit dem Innenminister hatte auch die Frage der Visumerleichterungen für Schweizerbürger, die sich nach dem Kongo-Brazzaville begeben wollen, zum Gegenstand. Sie finden in der Beilage im Doppel Kopie meines heutigen Schreibens an die Eidgenössische Fremdenpolizei.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Geschäftsträger a.i.

1 Beilage erwähnt

Handwritten note in blue ink:
 A.M.
 Audergon
 erwidern